

getrennten Verfahren zu verhandeln ist. Damit ist den Verfahrensvorschriften Genüge getan. Für eine Abweisung der Klage, wenn auch nur als unzulässig, bleibt kein Raum. Sie führt zu Nachteilen der klagenden Partei — vor allem in kostenrechtlicher Hinsicht —, die bei Trennung der Ansprüche weitgehend vermieden werden.

Da das Kreisgericht die Trennung fehlerhaft nicht angeordnet hatte, hätte dies das Bezirksgericht nachholen müssen. Das wäre auf Grund der Berufung der Klägerin, durch die der Anspruch auf Unzulässigkeitserklärung der Vollstreckung im vollen Umfang erfaßt wurde, möglich gewesen.

§ 25 Abs. 1 FGB; § 18 Abs. 1 Ziff. 3 FVerfO.

Es ist unzulässig, im Scheidungsurteil über den Unterhalt für ein volljähriges Kind der Ehegatten zu entscheiden.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 28. Mai 1970 — Kass. F 3/70.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden. Der Kläger wurde verpflichtet, für die drei minderjährigen Kinder Knuth, Uwe und Bert sowie für die volljährige Tochter Astrid Unterhalt zu zahlen. Dazu hat es dargelegt, daß gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 FVerfO im Ehescheidungsverfahren auch eine Unterhaltsentscheidung hinsichtlich der Tochter Astrid zu treffen gewesen sei, weil diese in einem Lehrverhältnis stehe und deshalb wirtschaftlich noch nicht selbständig sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Direktors des Bezirksgerichts, soweit der Kläger zur Unterhaltszahlung für das volljährige Kind verurteilt wurde.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den **G r ü n d e n** :

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß im Scheidungsurteil auch über den Unterhalt für volljährige Kinder zu entscheiden sei, ist fehlerhaft.

Bereits aus dem eindeutigen Wortlaut und der Stellung des § 25 FGB im Gesetz folgt, daß im Ehescheidungsverfahren nur über den Unterhalt von Kindern zu verhandeln und zu entscheiden ist, die zur Zeit der Verkündung des Scheidungsurteils noch **m i n d e r j ä h r i g** sind. Es widerspricht auch dem Charakter des Eheverfahrens, über Ansprüche volljähriger und somit in der Regel auch selbst prozeßfähiger Personen (§§ 51 ff. ZPO in Verbindung mit §§ 104 ff. BGB) zu verhandeln und zu entscheiden. Dies würde zu einer unzulässigen Ausweitung des Ehescheidungsprozesses führen. So müßte z. B. dann, wenn ein volljähriges, aber wirtschaftlich noch nicht selbständiges Kind der Parteien bereits verheiratet ist, im Ehescheidungsverfahren überprüft werden, inwieweit dessen Ehegatte zur Unterhaltsgewährung verpflichtet ist (§ 85 FGB). Eine derartige Handhabung würde das Eheverfahren unnötig belasten und das Gericht von seiner eigentlichen Aufgabe ablenken, nämlich der konzentrierten Entscheidung über die mit der Scheidung der Ehe in engem Zusammenhang stehenden persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Parteien und ihrer minderjährigen Kinder sowie der damit verbundenen erzieherischen Einflußnahme auf die Eheleute.

Aus den gleichen Gründen würde auch die Verbindung des Unterhaltsprozesses eines volljährigen Kindes mit dem Ehescheidungsprozeß seiner Eltern den Prinzipien des Verfahrens in Familiensachen widersprechen; § 147 ZPO ist deshalb insoweit nicht anwendbar (§ 1 FVerfO).

Auch die vom Kreisgericht zur Begründung seiner Unterhaltsentscheidung herangezogene Bestimmung des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 FVerfO kann nur so verstanden werden, daß in Ehesachen gleichzeitig über den Unterhalt **m i n d e r j ä h r i g e r** Kinder verhandelt und entschieden werden muß. Diese Rechtsvorschrift darf nicht, wie es das Kreisgericht getan hat, isoliert gesehen, sondern muß im Zusammenhang mit § 25 Abs. 1 FGB betrachtet und ausgelegt werden.

Das Kreisgericht hätte deshalb über den eventuellen Unterhaltsanspruch des bereits volljährigen Kindes Astrid nicht im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens der Parteien entscheiden dürfen.

Anmerkung :

Mit der vorstehenden Entscheidung spricht das Bezirksgericht einen Grundsatz aus, den das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 19. Februar 1957 — 1 Zz 5/57 — (NJ 1957 S. 314) bereits vor Inkrafttreten des FGB und der FVerfO zur Auslegung des § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EheVerfO aufgestellt hatte.

Durch den Rechtssatz wird nicht ausgeschlossen, daß im Scheidungsverfahren für das unterhaltsberechtigte volljährige Kind eine Unterhaltsregelung durch Vergleich getroffen werden kann. In diesem Fall muß das volljährige Kind dem Verfahren beitreten (§ 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO) — wie das auch in Ziff. 28 der OG-Richtlinie Nr. 25 zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (NJ 1968 S. 651) für die vergleichsweise Regelung des Unterhalts bei Änderung des Erziehungsrechts vorgesehen ist.

Eine vergleichsweise Regelung des Unterhalts empfiehlt sich für die hier in Frage kommenden Fälle, wenn die notwendige Sachaufklärung hinsichtlich der Höhe des Unterhalts, die das Gericht auch bei Abschluß eines Vergleichs vorzunehmen hat, ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich ist (z. B. wenn das unterhaltsberechtigte volljährige Kind noch nicht verheiratet ist, wenn es im Haushalt der Eltern lebt bzw. sein Beitritt zum Verfahren dieses nicht verzögert).

D. Red.

§§ 18 Abs. 1 Ziff. 3, 22 FVerfO; § 29 FGB.

1. Aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Eheverfahrens folgt, daß es zulässig ist, auch noch mit der Berufung den Antrag auf Unterhalt gemäß § 29 FGB zu stellen, wenn ein solcher Anspruch im erstinstanzlichen Verfahren aus bestimmten Gründen nicht geltend gemacht wurde.

2. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Invalidenrente beziehende Ehefrau Anspruch auf Unterhalt nach Scheidung hat.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 18. Januar 1971 — 3 BF 148/70.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien entgegen dem Antrag des Verklagten geschieden. Da die Klägerin einen Antrag auf Unterhalt nicht gestellt hatte, ist darüber nicht entschieden worden.

Zur Einschätzung der Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe führten, wird im Urteil dargelegt, daß der Verklagte erheblich dem Alkohol zuspreche, was das Zusammenleben der Ehegatten stark beeinträchtigt habe. Der sich über die gesamte Ehezeit erstreckende Alkoholmißbrauch des Verklagten habe ein festes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen nicht entstehen lassen. Der Verklagte halte allein aus Versorgungsgründen an der Ehe fest. Der Klägerin, deren Gesundheitszu-